

sowie in der Folge als stellvertretender Gauleiter tätig gewesen.²⁸³ Unmittelbar nach dem Verbot der Partei flüchtete er mit seiner Familie nach Deutschland, fungierte in München als Gauinspektor und „hielt dort über den Sender München auch wiederholt Hetzreden gegen Österreich.“ Nach dem Anschluß kehrte er nach Österreich zurück, wurde zum SA-Standartenführer befördert und gehörte dem Deutschen Reichstag an. Knaus, Träger des Goldenen Parteiabzeichens und der silbernen Dienstauszeichnung für fünfzehnjährige ununterbrochene Dienste, leitete zuerst als Landrat den Kreis Graz-Umgebung, später ernannte man ihn zum Oberbürgermeister von Marburg.²⁸⁴ Als weitere „bekannte“ Fälle seien hier nur erwähnt: Siegfried Uiberreither, Julius Kaspar, Heinrich Pagl, Otto Christandl, Otto Lurker (SS-Standartenführer, SD-Leiter in Graz und Marburg)²⁸⁵ und Konstantin Kammerhofer. Letzterer, Führer des Steirischen Heimatschutzes und illegales NSDAP-Mitglied, zuletzt Stellvertreter des Reichsführers SS in Kroatien, war zwar kurzfristig in Haft gewesen, konnte aber untertauchen. Deshalb erklärte ein Grazer Volksgerichtssenat am 5. Dezember 1949 sein Vermögen für verfallen.²⁸⁶

5.3. „Abrechnung“ mit der NS-Justiz?

Nicht nur Parteifunktionäre und Angehörige der Verwaltung sowie des Sicherheitsapparates hatten aktiv an der Durchsetzung des NS-(Un-)Rechtes mitgewirkt, sondern auch die Angehörigen der Justiz. Letztere, insbesondere die Richter, waren es, die dieses in „unabhängigen“ Strafverfahren umzusetzen hatten.²⁸⁷ Gerade diese (scheinbare) Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit im nationalsozialistischen System macht Urteile, die aufgrund juristisch/gesellschaftspolitisch fragwürdiger Bestimmungen ergingen und mit entsprechend harten Strafen endeten, besonders hinterfragbar. Die ohnehin bereits schwer zu beantwortende Frage nach dem Anteil persönlicher Schuld am Vollzug dieser Normen wird durch die Übertragung dieser Entscheidung auf Berufskollegen, die selbst mehr oder weniger in das NS-System involviert waren, nicht gerade einfacher.²⁸⁸

²⁸³ StLA, LGS Graz, Vr 6008/47–22.

²⁸⁴ Ebenda. Zum Lebenslauf Knaus' siehe auch KARNER (Anm. 5), 35, 78, 98 passim.

²⁸⁵ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 31. März 1950, 122, unter Verweis auf LGS Graz, Vr 2831/49 (siehe oben); Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 11. Februar 1949, 49, mit dem Zitat Vr 5795/48; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 10. Februar 1950, 49 sowie nochmals am 10. November 1950, 394, berufend auf LGS Graz, Vr 3999/49 (mit Vr 1199/46).

²⁸⁶ Steirerblatt vom 6. Dezember 1949, 4; Wahrheit vom 6. Dezember 1949, 3; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 10. Februar 1950, 49; LGS Graz, Vr 3919/49. – Kammerhofer starb 1958 in Hannover; PRERADOVICH (Anm. 207), 115.

²⁸⁷ Dazu Wolfgang NEUGEBAUER, Richterliche Unabhängigkeit 1934–1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976 – 1993. Bd. 2, Wien 1995, 58ff.

²⁸⁸ Zu dieser Problematik vgl. etwa Albert MÖSL, Das Problem der prozessualen Behandlung politischer Mordtaten. In: Karl Forster (Hg.), Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, 53ff.

5.3.1. Das Verfahren gegen Dr. Friedrich Meldt

Eine besondere Stellung kommt dem Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, Dr. Friedrich Meldt, zu.²⁸⁹ Friedrich Meldt war 1885 in Sofia – er entstammte einer alten protestantischen Familie aus Siebenbürgen – geboren worden. Er besuchte die deutsche Volksschule und kam mit 13 Jahren nach Hermannstadt. Nach seiner Matura 1905 studierte er in Graz Jus und trat anschließend in den Justizdienst ein. In der Folge war er an mehreren Bezirksgerichten tätig, ab 1929 am Landesgericht für Zivilrechtssachen, in den Jahren 1932 bis 1935 leitete er das Jugendgericht Graz. 1937 wurde er zum Senatsvorsitzenden am Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz ernannt.²⁹⁰ Unmittelbar nach dem Anschluß betraute man ihn mit der kommissarischen Leitung des Oberlandesgerichtes Graz, Ende November erfolgte seine definitive Ernennung.²⁹¹ Neben seiner Tätigkeit als Richter fungierte er als Kurator der evangelischen Gemeinde linkes Murufer.²⁹²

Meldt, in seiner Studentenzei**t** Burschenschafter und national eingestellt, war als Richter aus grundsätzlichen Überlegungen parteilos geblieben; deshalb trat er auch der Vaterländischen Front erst 1936, als einer der letzten Richter, bei. Als ihn Dadiou aufforderte, im Rahmen des nach dem Juliabkommen 1936 gegründeten Volkspolitischen Referates die Vertretung der Justiz zu übernehmen, sagte er zu. Zu einer tatsächlichen Arbeit kam es erst Ende 1937/Anfang 1938, die nach dem Berchtesgadener Abkommen an Intensität zunahm. Meldt dazu wörtlich:

„Ich kam nun als Vertreter der Justiz im Auftrage des Dr. Dadiou auch mehr ins Blickfeld und hatte die entsprechenden Bitten und Beschwerden der nationalen Kreise der Beamtenschaft der Justiz mitzuberücksichtigen und mit dem zuständigen Stellenleiter der Vaterländischen Front der Justiz zu besprechen. Daraus ergaben sich selbstverständlich Reibungsflächen. Anfang März 1938 bekam ich den Auftrag, eine Liste aufzulegen und zwar für die Justiz, auf welcher sich die Beamtenschaft mit ihrer Unterschrift zur NSDAP-Weltanschauung bekennt. Diese Liste hatte den Zweck, Dr. Dadiou in das Bild zu versetzen, wie hoch der Perzentsatz der Beamtenschaft ist, die er als Leiter des Volkspolitischen Referates zu vertreten hat. Meiner Erinnerung nach waren [sic] bei der Justiz damals 88% auf dieser Liste unterschrieben. Bei den übrigen Sparten war es ähnlich. Ich hatte auch wegen dieser Liste mit dem Stellenleiter der Vaterländischen Front eine Auseinandersetzung und wurde auch deswegen von meinem damaligen Präsidenten darüber verhört. Ich habe damals den Sachverhalt genau so wie heute aufgeklärt und hervorge-

²⁸⁹ Der Straftakt gegen Meldt ist einer der ersten überhaupt, die nach der Wiedereröffnung des Grazer Straflandesgerichtes angelegt wurden; StLA, LGS Graz, Vr 13/45. – Der Akt selbst umfaßt einen Faszikel.

²⁹⁰ Horst BRADE, Die Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz. In: 140 Jahre Oberlandesgericht, 100 Jahre Justizpalast Graz. Festschrift aus Anlaß der Errichtung des vereinigten steiermärkisch-kärntnerisch-krainischen Oberlandesgerichtes Graz vor 140 Jahren und der Eröffnung des Justizpalastes Graz vor 100 Jahren, Graz 1994, 54f.

²⁹¹ Zum Lebenslauf siehe auch Tagespost (Morgenblatt) vom 30. November 1938, 6.

²⁹² Während des Krieges trat er aus der Evangelischen Kirche aus.

hoben, daß mit dieser Liste eine Werbung um Aufnahme in die NSDAP gar nicht beachtet war.“²⁹³ Diese Liste sollte, wie noch zu zeigen sein wird, im Prozeß eine zentrale Rolle einnehmen.

Meldt, am Abend des 12. März 1938 zum einstweiligen Leiter des Oberlandesgerichtes Graz bestellt, wurde mit 1. Mai 1938 in die NSDAP aufgenommen. Außerdem gehörte er dem Rechtswahrerbund, dem Reichsbund deutscher Beamter, dem Kolonial- und dem Reichsluftschutzbund an.²⁹⁴ Mitte 1938 trat er außerdem der SA bei, da es Wunsch der Partei war, daß die Leiter höherer Behörden einer der Wehrformationen angehörten. Meldt wurde der Gruppe Südmark „zur besonderen Verwendung“ zugeteilt und ohne jemals Dienst gemacht zu haben – er war damals immerhin bereits 53 Jahre alt – im Laufe der Zeit bis zum Obersturmbannführer befördert. In der NSDAP bekleidete er keine Funktionen.²⁹⁵

Am 13. Mai 1945 – er hatte keine Veranlassung zur Flucht gesehen und war deshalb in Graz auf seinem Posten geblieben – wurde er von den Sowjets verhaftet und Ende Mai den österreichischen Behörden überstellt.²⁹⁶ Von September 1945 bis Mitte März 1946 internierten ihn die Briten in Wolfsberg.²⁹⁷

Nachdem zwischen dem Juli 1945 und dem Juli 1946 umfangreiche Zeugenvernehmungen durchgeführt worden waren, traten die Voruntersuchungen in der Folge mit kurzen Unterbrechungen auf der Stelle. Gegen Meldt wurde bezüglich mehrerer Delikte erhoben, so wegen der Aktenverbrennungen zu Ostern 1945 anlässlich des drohenden Nahens der Front sowie Mitwirkung bei der Euthanasieaktion (§§ 101, 102 StG), Tätigkeit als Vorsitzender des Standgerichtes (§ 3 KVG), „besonderer Gehässigkeit gegenüber anders Gesinnten“ (§ 3 und 4 KVG), „Förderung der NS-Machtergreifung“ (§ 8 KVG), Erwerbes einer in einem Strafverfahren für verfallen erklärten Villa (§ 6 KVG) sowie Illegalität (§ 11 VG).²⁹⁸ Die Anschuldigungen konnten jedoch zum größten Teil nicht aufrechterhalten werden, weshalb die Anklageschrift vom 19. Juni 1948 – Meldt war zu diesem Zeitpunkt bereits über drei Jahre in Untersuchungshaft (!) – schließlich „nur“ wegen § 11 VG eingebracht wurde.²⁹⁹

Beschränkt man die Auseinandersetzung mit diesem Verfahren bloß auf die schließlich tatsächlich zu beurteilenden Punkte, müßte man eine Reihe anderer wich-

²⁹³ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–5; vgl. auch die Aussage von Alfons Gorbach, bis Ende Februar 1938 Landesführer der Vaterländischen Front, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–212.

²⁹⁴ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–5.

²⁹⁵ Ebenda.

²⁹⁶ Meldt wurde von den Sowjets verdächtigt, Kenntnis über Sabotagepläne gegen die sowjetischen Besatzungstruppen zu haben, da er als der höchste Justizbeamte auch der engste Mitarbeiter des Gauleiters gewesen sein mußte; StLA, LGS Graz, Vr 13/45–5.

²⁹⁷ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–15 beziehungsweise –83.

²⁹⁸ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–1.

²⁹⁹ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–195.

08 40

B



Nationalsozialisten, Volksgenossen!

Erinnert Euch an die amtliche Verlautbarung am 19. Februar, in der den österreichischen Nationalsozialisten die Möglichkeit legaler Betätigung im Rahmen der B. F. versprochen wurde, in der sie mit allen anderen Gruppen gleichgestellt wurden, erinnert Euch an die Worte des Innenministers Seyß-Inquart im österreichischen Rundfunk, aus denen klar hervorging, daß das **Tragen des Hakenkreuzes und der Deutsche Gruß erlaubt** sind, wenn sie nicht in provokatorischer Absicht verwendet werden.

Nationalsozialisten, deutsche Volksgenossen! Laßt Euch durch eine mündliche Gegenpropaganda sowie durch Veröffentlichungen in der Presse nicht irre machen. Es ist selbstverständlich, daß die gegnerische Presse Unwahrheiten verbreitet, die uns günstig gesinnte Presse ist jedoch, wie die neueste Verordnung zeigt, in ihrer Berichterstattung eingeengt. **Tragt ruhig Euer Hakenkreuz weiter**, als Zeichen Eurer Weltanschauung! **Reißet überall den Deutschen Gruß!** Niemand verstößt damit gegen das Gesetz, das ist keine illegale Betätigung, es ist einzig und allein der Ausdruck der Freude, daß wir uns offen als Deutsche bekennen dürfen und daß niemand mehr seine Gesinnung verbergen braucht. Niemand kann deswegen verhaftet, verurteilt werden, niemand kann deshalb seine Stelle verlieren.

Nationalsozialisten, deutsche Volksgenossen! **Behennt Euch überall im Rahmen des Volkspolitischen Referates der B. F. als Nationalsozialisten.** In allen Ämtern, in allen Betrieben, überall dort, wo deutsche Volksgenossen leben und arbeiten.

Hört nicht auf das Märchen und auf die Drohung, daß dies alles illegal wäre. Auf legalem Weg wollen wir Nationalsozialisten zeigen, daß unsere Forderungen gehört werden müssen.

Bewahret Disziplin und Ordnung, aber wo immer Ihr auch seid, **bekennt Euch offen und sichtbar als Nationalsozialisten.**

Meldet jeden Uebergrieff gegen Euch dem Volkspolitischen Referat der B. F., Graz, Schmiedgasse 2/III, Fernruf 69.16.

9. März 1945 13 / 1945 08 40

tiger Quellen übergehen. Aus diesem Grund sei es an dieser Stelle gestattet, ein wenig abzuschweifen und das Verfahren an sich in den Hintergrund treten zu lassen. Die erste Friedrich Meldt vorgeworfene Straftat war die Anordnung der Vernichtung von Akten kurz vor Kriegsende.³⁰⁰ Unmittelbar nach den Osterfeiertagen hatte der Oberlandesgerichtspräsident Vizepräsident Dr. Alfred Kwett sowie Landgerichtspräsident Dr. Hans Schäftlein³⁰¹ den Auftrag gegeben, die Siegel und Stampiglien mit dem Hoheitszeichen, sämtliche „Geheimakten“, Strafakten politischen Inhalts und Personalakten, soweit sie politisch belastendes Material enthielten, zu vernichten. Meldt berief sich dabei auf entsprechende Geheimerlässe des Reichsjustizministeriums für den Fall der „Feindannäherung.“³⁰²

Außerdem ordnete Gauleiter Überreither in seiner Funktion als Reichsverteidigungskommissar am Ostersonntag 1945 die Vernichtung aller politischen Akten an. Da vorauszusehen war, daß die Besetzung zumindest eines Teiles der Steiermark durch Truppen der Sowjetarmee bevorstünde, wurden auch Strafakten, die mit dem Februaraufstand 1934 in Zusammenhang standen, verbrannt. Man wollte damit Personen, die damals an der Verfolgung der Teilnehmer des Aufstandes beteiligt gewesen waren, vor „eventuellen Unannehmlichkeiten durch russische Truppenteile“³⁰³ bewahren. Aufgrund dieser Aktenvernichtung, zu der die Zerstörungen durch Bombentreffer und die Verwüstungen durch die im Mai 1945 im Landesgerichtsgebäude untergebrachten sowjetischen Truppen kamen,³⁰⁴ sind nur äußerst wenige „politische“ Strafakten aus der Zeit zwischen 1938 und 1945 erhalten geblieben. Die meisten der erhaltenen Verfahren wurden aus Akten der Staatsanwaltschaft oder von Anwälten rekonstruiert. In Meldts Strafakte findet sich eine Mappe mit Urteilen des Sondergerichtes Graz sowie eine Liste der von diesem Gericht ausgesprochenen Todesurteile. Zwischen Dezember 1939 und Februar 1945 wurden 84 Todesurteile verhängt, von denen 65 vollstreckt wurden; zwei Verurteilte wurden der Gestapo übergeben, 16 begnadigt, ein Mann starb vor der Exekution.³⁰⁵

Einige interessante Aussagen finden sich auch im Zusammenhang mit der Organisation der Gerichtsbarkeit während der NS-Zeit. Meldt war ja geschäftsordnungsgemäß Vorsitzender „aller“ Senate am Oberlandesgericht, aber auch des unmittelbar vor Kriegsende eingerichteten Standgerichtes.³⁰⁶ Mit 1. Oktober 1944 war am Sitz des Oberlandes-

³⁰⁰ Ähnliche Verfahren, wie etwa jenes wegen Aktenverbrennungen in der Ärztekammer, wurden sämtlich eingestellt; vgl. StLA, LG Graz, Vr 47/45, Vr 7028/47, Vr 7253/47.

³⁰¹ Die Landesgerichte für Straf- und für Zivilrechtssachen waren von den Nationalsozialisten zusammengelegt worden.

³⁰² Beschuldigtenvernehmung Meldts, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–3. Zu den Aktenverbrennungen siehe auch Neue steirische Zeitung vom 9. Juni 1945, 3.

³⁰³ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–3.

³⁰⁴ Dazu siehe oben.

³⁰⁵ In: StLA, LGS Graz, Vr 13/45–249.

³⁰⁶ Dazu siehe auch den zum Teil inhaltlich nicht korrekten Artikel in der Neuen steirischen Zeitung vom 7. Juni 1945, 3 sowie die Entgegnungen Meldts, StLA Graz, Vr 13/45–5.

**Liste der vom Sondergericht Graz zum Tode Verurteilten
in: StLA, LGS Graz, Vr 13/45–249!**

Name	Urteil vom	vollzogen am	begnadigt zu	auf andere Weise erledigt
Prawitzer Josef	7. 12. 1939		10 Jahre Zuchthaus	
Schlack Guido	14. 2. 1940	7. 9. 1940		
Kortschak Otto	27. 4. 1940		15 Jahre	
Baldasty Josef	21. 8. 1940	30. 10. 1940		
Sommer Anton	14. 8. 1940		15 Jahre Zuchthaus	
Kulovitz Franz	4. 12. 1940		15 Jahre Zuchthaus	
Kuzma Friedrich	30. 4. 1941	4. 7. 1941		
Math Josef	18. 4. 1941	10. 6. 1941		
Wagner Franz	26. 9. 1941			gestorben
Hemmer Eduard	29. 8. 1941	5. 12. 1941		
Knotz Karoline	31. 10. 1941		10 Jahre Zuchthaus	
Schatz Bruno	25. 2. 1942			Urteil am 22. 5. 1942 aufgehoben
Hiebler Heinrich	15. 10. 1941	17. 2. 1942		
Taschner Franz	15. 10. 1941	17. 2. 1942		
Reiter Lambert	15. 10. 1941		10 Jahre Zuchthaus	
Fischer Anna	8. 4. 1942	2. 6. 1942		
Nabernik Bernhard	8. 4. 1942	2. 6. 1942		

Name	Urteil vom	vollzogen am	begnadigt zu	auf andere Weise erledigt
Damberger Antonia	9. 5. 1942		10 Jahre Zuchthaus	
Maierbichler Markus	9. 5. 1942		10 Jahre Zuchthaus	
König Johann	22. 4. 1942	11. 6. 1942		
Weber Felix	20. 5. 1942	14. 7. 1942		
Sproger Vinzenz	20. 5. 1942	14. 7. 1942		
Boduch Franz Anton	6. 8. 1942	30. 9. 1942		
Mehle Alois	27. 5. 1942		8 Jahre Zuchthaus	
Eberhart Bertha	17. 6. 1942	22. 7. 1942		
Gulde Maria	25. 6. 1942		10 Jahre Zuchthaus	
Beronik Franz	22. 7. 1942	30. 9. 1942		
Buchleitner Johann	3. 9. 1942		7 Jahre Zuchthaus	
Pelzar Eduard	16. 9. 1942	9. 1. 1943		
Guss Stefan	28. 9. 1942		15 Jahre Zuchthaus	
Rautner Barbara	14. 9. 1942		7 Jahre Zuchthaus	
Volkner Viktor	19. 8. 1942	30. 9. 1942		
Lehner Johann	19. 8. 1942		7 Jahre Gefängnis	
Rath Josef	14. 9. 1942		6 Jahre Zuchthaus	

Name	Urteil vom	vollzogen am	begnadigt zu	auf andere Weise erledigt
Popper Herbert Jsr.	7. 10. 1942	10. 11. 1942		
Parcher Konrad	13. 11. 1942	6. 1. 1943		
Skabin Giovanni	13. 11. 1942	6. 1. 1943		
Pravotnik Ivan	13. 11. 1942	6. 1. 1943		
Grubmüller Anna	13. 11. 1942	6. 1. 1943		
Pajek Anton	26. 11. 1942		10 Jahre Zuchthaus	
Vieweg Bodo	27. 11. 1942	15. 2. 1943		
Koren Franz	24. 11. 1942	6. 1. 1943		
Zbogar Paul	24. 11. 1942	6. 1. 1943		
Schlegl Johann	18. 12. 1942	28. 1. 1943		
Goleraz Michael	22. 12. 1942	28. 1. 1943		
Cainkar Cyrill	16. 1. 1943	30. 6. 1943		
Anthofer Karl	22. 1. 1943	26. 2. 1943		
Pfeifer Johann	6. 4. 1943	17. 5. 1943		
Dirnbauer Wilhelm	16. 4. 1943	30. 6. 1943		
Sickinger Johann	19. 3. 1943	30. 6. 1943		
Innthaler August	7. 5. 1943	30. 6. 1943		
Novotny Johann	5. 4. 1943	17. 5. 1943		
Kowatsch Vinzenz	27. 4. 1943	2. 6. 1943		
Firm August	8. 6. 1943	21. 7. 1943		
Daug Bernhard	13. 5. 1943	30. 6. 1943		
Kaufmann Alois	7. 7. 1943	10. 8. 1943		

Name	Urteil vom	vollzogen am	begnadigt zu	auf andere Weise erledigt
Marunkic Vladar	5. 8. 1943	23. 9. 1943		
Predejevic Peter	5. 8. 1943	23. 9. 1943		
Srebernig Margarethe	3. 9. 1943	7. 10. 1943		
Seeberger Josef	16. 11. 1945	17. 12. 1943		
Hois Franz	24. 11. 1943	10. 1. 1944		
Fink Theresia	23. 2. 1944	21. 4. 1944		
Großschädl Ferdinand	8. 2. 1944	30. 3. 1944		
Krofitsch Richard	14. 3. 1944	30. 3. 1944		
Sirk Josef Franz	5. 4. 1944	12. 5. 1944		
Leskovec Alois	20. 6. 1944	21. 7. 1944		
Michael Franz	20. 6. 1944	21. 7. 1944		
Angel Georg	6. 6. 1944	21. 7. 1944		
Blanc Maxime	6. 6. 1944	21. 7. 1944		
Corion Marcell (fälschlich Camus)	6. 6. 1944	21. 7. 1944		
Andonin Louis	16. 6. 1944	21. 7. 1944		
Stadler Alois	23. 6. 1944	21. 7. 1944		
Garnier Marcell	22. 6. 1944	21. 7. 1944		
Ulbl Franz	18. 7. 1944	15. 8. 1944		
Schmalzenberger Anna	1. 8. 1944	20. 9. 1944		
Steinberger Therese	30. 1. 1945	Die Verurteilte wurde nach Leipzig überstellt, seither ist hier über ihr weiteres Schicksal nichts bekannt.		
Kowatschitz Bartholomäus	4. 9. 1944	10. 10. 1944		

Name	Urteil vom	vollzogen am	begnadigt zu	auf andere Weise erledigt
Fasching Johann	4. 9. 1944	10. 10. 1944		
Laschitz Alois	4. 9. 1944	10. 10. 1944		
Ahlemann Frieder	15. 12. 1944	2. 2. 1945		
Biflin Stefan	13. 11. 1944	8. 12. 1944		
Bartholic Heinrich	22. 11. 1944	5. 1. 1945		
Rakinic Peter	24. 11. 1944	23. 12. 1944		
Knotz Josef	7. 2. 1945	Nach dem 2. 4. 1945 der Gestapo übergeben.		
Posch Josef	29. 1. 1945	Nach dem 2. 4. 1945 der Gestapo übergeben.		

gerichtetes Graz ein eigener Senat betreffend Hoch- und Landesverratsachen tätig geworden. Entgegen dem Usus wurde für diesen Senat aber nicht Präsident Meldt, sondern Dr. Wladimir Fikeis zum Vorsitzenden und Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Rudolf Löderer vom Justizminister zum Stellvertreter ernannt. Als Senatsmitglieder fungierten Dr. Alfred Kwett, Dr. Bruno Brandstetter und Dr. Othmar Pototschnik;³⁰⁷ für Leoben und Klagenfurt wurden weitere Beisitzer bestellt. Dieser Senat, der in keinem Zusammenhang mit dem Volksgerichtshof in Berlin stand, war eingerichtet worden, da der ursprüngliche Senat in Wien (der als „Hilfsgericht“ für den Volksgerichtshof dienen sollte) überlastet war, weshalb man etwa 100 rückständige Akten nach Graz übertrug.³⁰⁸

Über die Tätigkeit des Senates für Hoch- und Landesverratsachen gibt uns ein von Dr. Bruno Brandstetter am 30. Mai 1945 verfaßtes Memorandum Auskunft:³⁰⁹ Dem neu errichteten Senat wurden „von auswärts die Richter Oberlandesgerichtsrat Fikeis und Generalstaatsanwalt Dr. Löderer zugeteilt ..., offenbar deshalb, weil den Grazer Richtern

³⁰⁷ Beschuldigtenvernehmung Meldts, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–3. Gegen diese Männer wurde unter Vr 23/45 ein eigenes Verfahren eingeleitet, das im November 1947, nachdem die Konnexität nicht (mehr) gegeben schien, in vier einzelne Verfahren – Fikeis war verstorben – geteilt wurde. Zu Vr 8878/47 bis 8891/47 siehe unten. Ein Urteil des Senates findet sich als Faksimile am Ende von Kapitel 5.3.2.

³⁰⁸ Dazu näher Wolfgang NEUGEBAUER, Politische Justiz in Österreich 1934 – 1945. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976 – 1993. Bd. 1, Wien 1995, 121ff.; Widerstand als „Hochverrat“ 1933 – 1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition, München 1998, 34ff.; Gebhardt (Anm. 50), [im Druck]. Zur Gerichtsorganisation Maria SZECSEI – Karl STADLER, Die NS-Justiz in Österreich und ihre Opfer (= Das einsame Gewissen 1), Wien – München 1962, 14ff.

³⁰⁹ In: StLA, LGS Graz, Vr 13/45–249.

die nötige Schärfe nicht zugetraut wurde. Von den Grazer Richtern gehörten dem Senate Oberlandesgerichtsvizepräsident Dr. Kwett, Oberlandesgerichtsrat Dr. Pototschnik und der Gefertigte an. Der Senat hatte mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern über die Anklagen zu urteilen, die der Oberreichsanwalt dem Staatsanwalt beim Oberlandesgericht zur Verfolgung überließ; es waren meist leichtere Fälle von Hochverrat oder Wehrkraftzersetzung. Fikeis und Löderer verhandelten mit einem dem betreffenden Gerichtshof entnommenen Beisitzer meist in Leoben und Klagenfurt, zumal die den dortigen Bezirk betreffenden Fälle viel zahlreicher waren als die auf Graz entfallenden. Während der Abwesenheit von Fikeis und Löderer führte Oberlandesgerichtsvizepräsident Dr. Kwett den Senat. Die Zuteilung der Fälle, die Bestellung der Berichterstatter und Verteidiger sowie die Ausschreibungen mit Ausnahme der von Dr. Kwett behandelten Fälle behielt sich Fikeis vor.

Fikeis war längere Zeit Beisitzer des Volksgerichtshofes gewesen, und brachte dessen strenge Praxis mit. Er verwies fortlaufend auf die Notwendigkeit, die Praxis in Graz der des Volksgerichtshofes anzugleichen, da sonst die außerordentlichen Nichtigkeitsbeschwerden des Oberreichsanwalts an das Reichsgericht zu befürchten seien. Durch diese Nichtigkeitsbeschwerden würden die Urteile, falls sie zu wenig streng wären, zum Nachteil der Angeklagten abgeändert werden. Dieser strenge Standpunkt in Schuld- und Straffragen wurde von Dr. Löderer geteilt und womöglich noch übertroffen. Die erste Verhandlung des Senates unter dem Vorsitze Fikeis' fand in großer Öffentlichkeit statt; alle Richter hatten beizuwohnen, verschiedene Persönlichkeiten waren geladen, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Meldt hielt eine Ansprache. Das Urteil in der Verhandlung überraschte alle Richter wegen seiner Schärfe.

In der Folge, als dann auch Dr. Pototschnik und der Gefertigte den Verhandlungen beigezogen wurden, stellte sich heraus, daß die Auffassung in der Schuld- und Straffrage zu Auseinandersetzungen und Kontravoten der Grazer Richter gegen die beiden auswärtigen Richter führte ... Zu Auseinandersetzungen zwischen Fikeis und Löderer einerseits und den Grazer Richtern andererseits kam es hauptsächlich wegen der Frage, ob für politische Verbaldelikte die Todesstrafe verhängt werden könnte und ob auch geistig nicht vollwertige Personen zum Tode verurteilt werden sollten, obwohl sie für ihre Tat nicht voll verantwortlich sind. Diese Fragen wurden von den Grazer Richtern stets verneint, von Löderer und Fikeis bejaht. Es kam deshalb mehrfach zu Kampfabstimmungen ... Wie Oberlandesgerichtsrat Fikeis uns gelegentlich mitteilte, wurden auch Nichtigkeitsbeschwerden vom Oberreichsanwalt erhoben und hatten Erfolg zum Nachteil der Angeklagten ...³¹⁰

Meldt selbst war außerdem von 1940 bis 1943 als Mitglied des Besonderen Strafsenates beim Reichsgericht in Leipzig tätig. Dieser Senat konnte vom Oberreichsanwalt bei bereits rechtskräftigen Urteilen binnen eines Jahres angerufen werden, wenn er gegen das Urteil schwerwiegende Bedenken hatte;³¹¹ verhandelt wurde jedoch nur in rein „kriminellen“ Fällen.³¹²

³¹⁰ Ebenda.

³¹¹ Dazu näher Robert von HIPPEL, Der deutsche Strafprozeß, Marburg 1941, 706ff.

³¹² Beschuldigtenvernehmung Meldts, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–3; Abschrift des Ernennungdekrets in: Vr 13/45–158.

Ende März 1945 hatte Friedrich Meldt über telephonische Weisung Uiberreithers zudem den Vorsitz des eben errichteten Standgerichtes zu übernehmen.³¹³ Dieses war für alle Straftaten zuständig, die „die deutsche Kampfkraft und Kampftentschlossenheit gefährden.“ Als Beisitzer fungierten Dr. Heinrich Pagl und Dr. Paul Tollwitz,³¹⁴ als Anklagevertreter Oberstaatsanwalt Dr. Leopold Seehofer. Insgesamt verhandelte das Standgericht unter dem Vorsitz Meldts drei Fälle, in denen fünf Personen angeklagt waren. Zwei Männer wurden zum Tode verurteilt – ein Urteil wurde vollstreckt –, drei sprach das Gericht frei.

Der erste vor dem Standgericht verhandelte Fall war der gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter von Gnas, der eigenmächtig seine Volkssturmeinheit verlassen hatte. Der Angeklagte wurde zum Tode verurteilt, die Hinrichtung über Anordnung Gauleiter Uiberreithers durchgeführt.³¹⁵ Der zweite Fall betraf den Hartberger Arzt Dr. Kurt Kamniker, den das Standgericht einhellig freisprach. Gauleiter Uiberreither, der als Gerichtsherr die Urteile zu bestätigen hatte, war über den Freispruch sehr ungehalten, hob das Urteil aber schlußendlich doch nicht auf. Der dritte Fall, den das Standgericht zu verhandeln hatte, betraf den Führer einer Volkssturmkompanie, der, da er seine Dienststelle unerlaubt verlassen hatte, wegen Feigheit und Wehrkraftzersetzung angeklagt war. Das Standgericht verurteilte ihn zum Tode, befürwortete aber den Gnadenantrag. Er wurde von Uiberreither tatsächlich begnadigt und kam am Tag nach der Verhandlung frei. Zwei weitere Männer, ein SA-Sturmführer sowie ein politischer Leiter, standen wegen Anstiftung des ersteren vor dem Gericht, wurden aber freigesprochen.³¹⁶

Gegen Friedrich Meldt wurde außerdem der Vorwurf erhoben, an der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ teilgenommen zu haben. Der Beschuldigte erinnerte sich diesbezüglich an eine Ende 1941 in Berlin stattgefundene Versammlung, an der die Oberlandesgerichtspräsidenten, die Generalstaatsanwälte sowie Angehörige des Justizministeriums teilnahmen.³¹⁷ Meldt hatte den Eindruck, daß die Vorträge zum Teil der Rechtfertigung dienen sollten, da an der Euthanasie-Aktion Kritik laut geworden war.³¹⁸ Der Verdacht gegen Meldt, selbst zumindest in weiterem Sinne daran beteiligt gewesen zu sein, konnte nicht erhärtet werden. Dennoch soll an dieser Stelle die Aussage von Anna Her-

³¹³ Verordnung vom 15. Februar 1945 über die Errichtung von Standgerichten, RGBl. I S. 30; Der Ennstaler vom 23. Februar 1945, 2 („Standgerichte gegen Pflichtvergesene“) sowie vom 6. April 1945; Tagespost vom 17. Februar 1945, 1 und vom 30. März 1945, 2.

³¹⁴ Tollwitz (recte: Tollowitz) ließ sich aus Gesundheitsgründen entheben, an seine Stelle trat ein Dr. Gottlieb.

³¹⁵ Tagespost vom 19. April 1945, 2; Der Ennstaler vom 27. April 1945, 3.

³¹⁶ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–3.

³¹⁷ Ebenda.

³¹⁸ Zur Euthanasie im Dritten Reich siehe etwa Gernot D. HASIBA, Euthanasie im Dritten Reich. In: Erwin Bernat (Hg.), Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod, Graz 1993, 27ff. m. w. N.

ceg wiedergegeben werden, deren Bruder in Hartheim ermordet worden war.³¹⁹ Auch wenn kein konkreter Bezug zu Friedrich Meldt besteht, sollte ihr Bericht nicht in Vergessenheit geraten.

Ihr jüngerer Bruder Alexius war Mitte der zwanziger Jahre an Dementia praecox erkrankt. Nach mehreren kürzeren Aufenthalten in der Heil- und Pflegeanstalt Feldhof wurde er 1934 endgültig dort untergebracht. 1940 erfuhr Anna, daß geisteskranke Personen getötet würden. Da dies vor allem aufgrund erblicher Belastung Erkrankte betraf, machte sie sich um ihren Bruder keine größeren Sorgen, zudem nahm sie an, ihr Bruder sei dadurch geschützt, daß sie Beamtin der Landeshauptmannschaft war. Anfang 1941 teilte ihr aber eine Bekannte mit, daß bei der ostmärkischen Knappschaft Graz die einlaufenden Todesanzeigen auffallend zugenommen hätten, was die Familie Herceg in Besorgnis versetzte:

„Meine Mutter entschloß sich daher zu einem raschesten Besuch in der Anstalt. Als sie in die Anstalt kam, erfuhr sie durch einen dort angestellten Pfleger Folgendes:

Dieser Pfleger sagte zu meiner Mutter: Der Schutzengel schicke sie ... in die Anstalt ..., denn Alexius Herceg jun. stehe auf der Liste jener Personen, die zu beseitigen seien. Meine Mutter wandte sich nun an den damaligen Anstaltsarzt Dr. Sorger. Dr. Sorger bestätigte die Richtigkeit der Mitteilung, daß Alexius auf der Liste der zu beseitigenden Personen sich befinde. Dr. Sorger fügte noch bei, er könne da nichts machen ... Das war im Februar 1941, und zwar trug sich der Vorfall an einem Montag zu. Meine Mutter hat dann an diesem Montag auch mit Begusch gesprochen. Dr. Begusch sagte ihr, wenn sie ihren Sohn hätte erhalten wollen, dann hätte sie ja den Sohn früher aus der Anstalt nehmen können. Dr. Begusch sagte weiter, im Übrigen könne er nichts machen, denn die Liste bekäme er aus Berlin, nämlich die Listen jener zu vernichtenden Personen. Wir hatten den Alexius nicht aus der Anstalt genommen, weil wir ihn dort gut untergebracht wähten und wir natürlich nicht darauf gefaßt werden [sic], daß man schließlich mit der Vernichtung dieser Personen vorgehe.

Dr. Begusch wies dann wieder meine Mutter an den Dr. Sorger, der meinte, es ließe sich die Sache nur so machen, daß meine Mutter vom Gesundheitsamt einen Revers bringt, aus welchem hervorgeht, daß wir für die Unterbringung und Erhaltung des Alexius aufkommen. Er könne dann diesen Revers der Krankengeschichte beischließen und möglicherweise könnte das einen Erfolg haben ... Von einem bevorstehenden Abtransporte teilte uns Dr. Sorger nichts mit. Hätten wir dies gewußt, so hätten wir die Anstalt einfach nicht verlassen ... Am Dienstag haben wir auch sofort die nötigen Schritte unternommen und am Mittwoch den Revers erhalten. Ich habe dann ... mit Dr. Sorger telephoniert und ihm mitgeteilt, daß der Revers vorliegt, worauf ich die Nachricht bekam, daß mein Bruder Alexius bereits abtransportiert worden sei. Ich erfuhr nun, daß mein Bruder bereits am Dienstag in der Früh, zwischen 4 und 5 Uhr mit einem Auto abtrans-

³¹⁹ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–188, in: Vr 13/45–249; vgl. auch allgemein Wolfgang NEUGEBAUER, Zur Psychiatrie in Österreich 1938 – 1945: „Euthanasie“ und Sterilisierung. In: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976 – 1993. Bd. 1, Wien 1995, 551ff.; DERS. (Anm. 50), 173ff. m. w. N.; KARNER (Anm. 5), 179.

portiert worden sei. Ich erfuhr dann noch weiter, daß bei solchen Abtransporten ca. 40 Wärter aufgestellt waren, um ein Entweichen der Abtransportierenden [sic] beim Einsteigen in das Auto zu verhindern. Der mir bekannte Pfleger teilte mir dann auch noch mit, daß mein Bruder anlässlich des Abtransportes ahnungslos in das Auto eingestiegen sei ...³²⁰

Es gelang Anna Herceg, in Erfahrung zu bringen, daß ihr Bruder nach Hartheim gebracht worden war: „Ich habe dann sofort telephonische Verbindung verlangt nach Hartheim und konnte auch eine solche Verbindung am genannten Tag [Donnerstag] noch erreichen. Ich sprach mit einem gewissen Dr. Augl, dem ich ebenfalls mitteilte, daß wir einen Revers haben ... und daß ich kommen möchte, um meinen Bruder zu übernehmen ... Darauf erklärte mir dieser Dr. Augl, ich solle nicht sofort kommen, sondern warten, bis ich eine Verständigung von der Anstalt Hartheim erhalte, daß ich den Alexius abholen könne ...“³²¹

Ohne eine solche abzuwarten, reiste sie am Samstag mit der Bahn nach Hartheim. „Ich kam am selben Tag um die Dämmerstunde in Hartheim an und ging gleich vom Bahnhof hinüber zur Anstalt ... Ich läutete dort, es öffnete mir irgend ein Angestellter der Anstalt ... Als ich erklärte, ich möchte meinen Bruder sehen und sprechen, antwortete dieser Mann, das sei unmöglich, diesbezüglich müßte er erst mit Dr. Augl sprechen. Gleichzeitig teilte mir dieser Mann mit, daß ein Betreten dieser Anstalt vorläufig unmöglich sei, es sei eine Seuche in der Anstalt ausgebrochen und sei daher diese Anstalt polizeilich gesperrt. Im Übrigen sei Dr. Augl verreist und nur dieser könne die Bewilligung erteilen. Am Sonntag unternahm ich neuerlich einen Versuch, in die Anstalt zu kommen, entdeckte auch einen alten, ganz verschwommenen Zettel an der Anstalt angeschlagen, mit der Bekanntmachung der Sperre der Anstalt aus seuchenpolizeilichen Gründen ... und stellte ich fest, daß der Zettel schon ein Jahr alt war ...

Am Montag gelang es mir, in die Anstalt zu kommen. Meinen Bruder aber habe ich nicht gesehen, ich wurde nur über einen Hof geführt, sah dort einen sehr großen Holzstoß aufgeschlichtet, dann habe ich gesehen, daß Mauerteile schwarz angerußt waren, so daß ich den Eindruck damals gewonnen habe, hier in dieser Anstalt verbrenne man die Verstorbenen oder Getöteten. Die Anstalt machte mir auch, als ich über den Hof ging, durchaus nicht den Eindruck einer Pflegeanstalt, die bewohnt sei, sondern die Anstalt machte einen direkt ausgestorbenen Eindruck. Man hörte keinen Laut und sah sonst niemanden ...“³²²

Anna Herceg wurde zu Dr. Augl gebracht, der ihr mitteilte, daß ihr Bruder bereits verstorben sei; den Todestag teilte er ihr nicht mit. „Ich habe mich darüber aufgehalten und

³²⁰ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–188, in: Vr 13/45–249. Zu den Transporten vom Feldhof nach Hartheim siehe auch das Manuskript zur von Ulrike Benko und Peter Nausner 1982 gestalteten Rundfunkserie zur Psychiatrie in der Steiermark in der NS-Zeit, Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Akt Nr. 19.580.

³²¹ Ebenda.

³²² Ebenda.

Abschrift.

Landesanstalt Hartheim

Tgb. Nr. 10372 Pf 17488

(Bei Antwort stets angeben!)

726e
Hartheim, den 15. Februar 1941
über Linz Donau, Postschliessfach
Linz 324
Fernruf Alkoven 9
Postschekk. Postsparkassensamt
Wien 966 14

Frau

Anna H e r c e g

G r a z

Brockmanngasse 94

Sehr geehrte Frau Herceg !

Wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihr Sohn Alexius Herceg am 15. Februar 1941 infolge akuter Hirnschwellung gestorben ist. Seine Verlegung in unsere Anstalt stellt eine Kriegsmassnahme dar und erfolgte aus mit der Reichsverteidigung im Zusammenhang stehenden Gründen.

Nachdem unsere Anstalt nur als Durchgangsanstalt für diejenigen Kranken bestimmt ist, die in eine andere Anstalt unserer Gegend verlegt werden sollen und der Aufenthalt hier lediglich der Feststellung von Bazillenträgern dient, deren sich solche bekanntlich immer wieder unter derartigen Kranken befinden, hat die zuständige Ortspolizeibehörde Hartheim, um den Ausbruch und die Verschleppung übertragbarer Krankheiten zu verhindern, im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen weitgehende Schutzmassnahmen angeordnet und gemäss § 22 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die sofortige Einkäscherung der Leiche und die Desinfektion des Nachlasses verfügt. Einer Einverständniserklärung der Angehörigen usw. bedarf es in diesem Falle nicht.

Der Nachlass des Verstorbenen wird nach erfolgter Desinfektion hier zurückgelegt und Ihr Entscheid abgewartet, was damit geschehen soll.

Falls Sie die Urne auf einem bestimmten Friedhof beisetzen lassen wollen - die Ueberführung erfolgt kostenlos - bitten wir Sie unter Beifügung einer Einverständniserklärung der betreffenden Friedhofsverwaltung um Nachricht. Sollten Sie uns diese innerhalb 14 Tagen nicht zusenden werden wir die Beisetzung anderweitig veranlassen, wie wir auch annehmen würden, dass Sie auf den Nachlass verzichten, wenn Sie uns innerhalb gleicher Zeit hierüber eine Mitteilung nicht zukommen lassen sollten.

Zwei Sterbeurkunden, die Sie zur evtl. Vorlage bei Behörden verwenden können, fügen wir bei.

2 Anlagen.

Heil Hitler !

I. A.

Unterschrift unleserlich

Stempel der Landesanstalt Hartheim
bei Alkoven (Oberdonau)

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Ortschef

LG Grazer

Vr 13-188/2945

Mitteilung vom Tod von Alexius Herceg.

sagte zu Dr. Augl, ich hätte ja meinen Bruder vor Kurzem gesprochen, es sei doch unmöglich, daß er in der kurzen Zeit stirbt. Dr. Augl erklärte aber, leider sei es so. Ich sah, daß nichts zu machen sei, in dieser Anstalt und bei diesen Leuten, bin aufgestanden und weggegangen. Am Dienstag abends bin ich in Graz angekommen und erfuhr, daß meine Angehörigen inzwischen ... von Hartheim die offizielle Todesnachricht erhalten haben [!]. Ich habe dann die Urne mit der angeblichen Asche meines Bruders von Hartheim kommen lassen ...³²³

Von über den Anlaßfall hinausgehender Bedeutung sind auch die Berichte bezüglich der unmittelbaren Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im März 1938 im Bereich der Justiz. Meldt berichtet darüber in seiner ersten schriftlichen Aussage nur knapp, daß er am Abend des 12. März 1938 vom illegalen Kreisleiter von Graz, den er nicht gekannt hatte, beauftragt wurde, die Leitung des Oberlandesgerichtes zu übernehmen und sämtliche Gerichtspräsidenten bis auf weiteres zu entheben beziehungsweise beurlauben habe. „Ich habe dies am Montag den 14. März 1938 durchgeführt, hiezu telephonisch die Genehmigung des Justizministeriums in Wien ... eingeholt und mit Erfolg die legale Übernahme meines Amtes als kommissarischer Leiter dadurch erreicht, daß mein Vorgänger Oberlandesgerichtspräsident Dr. König mich zum Oberlandesgericht gezogen und mit seiner Stellvertretung betraut hat, während er selbst einen Urlaub bis zur Einreichung seines Pensionsgesuches antrat.“³²⁴

Arthur Wolff, wie bereits erwähnt Präsident des Landesgerichts für Strafsachen, schildert seine Amtsenthebung folgendermaßen: Schon am Morgen des 12. März wurde er in seinem Amtszimmer verhaftet und in die Polizeidirektion Graz eingeliefert. Am Nachmittag desselben Tages wurde er, ohne überhaupt einvernommen worden zu sein, wieder enthaftet. Als er am Montag, dem 14. März, wieder in das Gericht ging, teilte man ihm mit, daß Meldt die kommissarische Leitung des Oberlandesgerichts übernommen habe. Über dessen telephonische Weisung übergab Wolff die Leitung des Strafgerichtes Vizepräsident Dr. Marinitsch und ging nach Hause. Nach mehreren Wochen wurde er aufgefordert, „freiwillig“ um seine Versetzung in den dauernden Ruhestand anzusuchen, da er andernfalls mit seiner Zwangspensionierung und Kürzung des Ruhegenusses zu rechnen habe. Trotzdem wurde im November 1938 aufgrund der Verordnung betreffend die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums seine Pension auf die Hälfte herabgesetzt.³²⁵

In der Folge wurden eine Reihe von Richtern „gemaßregelt“. Eine vom Oberlandesgerichtspräsidium Graz Anfang November 1945 erstellte Liste der im Jahre 1938 davon

³²³ Ebenda.

³²⁴ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–5.

³²⁵ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–20; vgl. auch Tagespost (Morgenblatt) vom 15. November 1938, 5. Ein anschauliches Bild von der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten geben auch die Aussagen von Senatspräsident Dr. Johann Nestroy, 1938 Oberlandesgerichtsrat beim Kreisgericht Leoben, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–41, und Kreisgerichtsvizepräsident Josef Kapsch, zum damaligen Zeitpunkt Vorsitzender des „politischen Straf- und Schwurgerichtes“ beim Landesgericht Klagenfurt; StLA, LGS Graz, Vr 13/45–34.



Dr. Arthur Wolff, Präsident des LGS Graz.

in diesem Sprengel betroffenen Richter – soweit diese aufgrund der damals zugänglichen Dokumente erfaßt werden konnten – nennt 29 (noch beziehungsweise wieder) aktive und 17 im Ruhestand befindliche beziehungsweise nicht aktive Richter.³²⁶ Zur ersten Gruppe zählten unter anderen der nunmehrige Oberlandesgerichtspräsident Dr. Gustav Zigeuner, die Landesgerichtspräsidenten Dr. Julius Pieringer (Zivil) und Dr. Arthur Wolff (Straf) und der Vizepräsident des Kreisgerichtes Leoben, Josef Kapsch.

Das nationalsozialistische Regime brachte auch eine geänderte Rechtsauffassung mit sich.³²⁷ So wurde auf Reichsebene versucht, über die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte

auf die Rechtsprechung – in erster Linie bei „politischen“ Delikten – einzuwirken, da diese als zu mild angesehen wurden. Die entsprechenden Anordnungen waren an die Vorsitzenden der Sondergerichte und der Landgerichte weiterzugeben.³²⁸ In diesem Sinne ging auch Friedrich Meldt vor, wobei es zusätzlich noch bei nicht genehmen Urteilen zu Interventionen durch die Gauleitung kam.³²⁹

Dies wird noch verdeutlicht durch den Versuch des Kärntner Gauleiters Dr. Friedrich Rainer, Kärnten aus dem Einflußbereich des Oberlandesgerichtes Graz zu lösen:³³⁰ In einem Brief an die Partei-Kanzlei in München beklagte Rainer seine mangelnde Ein-

³²⁶ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–19.

³²⁷ Dazu eingehend Ingo MÜLLER, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987 sowie Eduard RABOFSKY – Gerhard OBERKOFER, *Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege*, Wien – München – Zürich 1985 (= *Wurzeln*) und die jeweils dort angeführte Literatur.

³²⁸ Dazu vgl. etwa auch die von Reichsjustizminister Otto Thierack herausgegebenen „Richterbriefe“, Walter Otto WEYRAUCH, *Gestapo V-Leute: Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes; Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft* (= *Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 41), Frankfurt am Main 1989., 19 FN 8 m. w. N.; SZECSEI – STADLER (Anm. 308), 15f. Zu den Sondergerichten allgemein siehe Adalbert RÜCKERL, *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*², Heidelberg 1984, 75ff. sowie jüngst Harald HIRSCH, *Justizalltag im Dritten Reich dargestellt an einem Sitzungstag des Sondergerichtes Darmstadt*. In: Martin F. Polaschek – Anita Ziegerhofer (Hg.), *Recht ohne Grenzen – Grenzen des Rechts*. Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker Graz 1997, Frankfurt am Main 1998, 163ff.

³²⁹ Zeugenvernehmung des ehemaligen Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes, Dr. Alfred Kwett, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–116.

³³⁰ Zum Folgenden siehe die Abschriften aus dem Personalakt Meldt, in: StLA, LGS Graz, Vr 13/45–158.

Abchrift.

213

Der Reichsstatthalter

Wien, den 14. September 1938.
Ballhausplatz 2
Fernruf U 24-5-20.

Sktenzeichen: STE/I

Betrifft: Massnahmen ~~mm~~ auf Grund der Verordnung
zur Neuordnung des Österreichischen
Berufsbeamtentums.

An

Herrn Dr. Johann Nestroy,
Oberlandesgerichtsrat,

Leoben,
Hippmangasse Nr. 4.

Auf Grund des § 4, Abs. 1 der Verordnung zur Neuordnung
des Österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938,
RGBl. I S. 607, werden Sie entlassen.

Die Entlassung tritt mit dem Tage der Zustellung dieses
Bescheides in Wirksamkeit.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entlassung steht Ihnen nicht zu.
Im Sinne des § 10 der angeführten Verordnung können Sie bei
Nachweis der Vermögenslosigkeit um Bewilligung eines Unter-
haltsbeitrages für Ihre unversorgten Familienangehörigen ein-
kommen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Mittellosigkeits-
zeugnisses zu erbringen.



F. V.

Wächter eh.

LG-G197

Vr. 13/1945

02 41

*Entlassung von Dr. Johann Nestroy, 1938 Oberlandesgerichtsrat und Richter beim
Kreisgericht Leoben.*

flußmöglichkeit auf den Oberlandesgerichtspräsidenten, da dieser in der Steiermark außerhalb seines unmittelbaren Machtbereiches sei. So seien Entscheidungen von Kärntner Gerichten, die „im nationalsozialistischen Geiste“ gefällt wurden, des öfteren durch Meldt beanstandet worden. Dies erfolgte, so Rainer, „durchaus zu Unrecht. Die politische Linie, die ich eingehalten wissen will, wird durch solche von außen kommende Einflüsse gestört. Wenn der Oberlandesgerichtspräsident seinen Sitz in Klagenfurt hat, können solche Anstände nicht vorkommen, weil ich in jedem Augenblick in der Lage bin, für die entsprechende Einstellung des Oberlandesgerichtspräsidenten beziehungsweise für dessen entsprechenden Ersatz zu sorgen.“³³¹ Meldt sei, so Rainer in einem weiteren Brief an Reichsleiter Martin Bormann, ein „Feind der NSDAP“ und werde auch vom steirischen Gauleiter Überreither abgelehnt. Deshalb drängte Rainer darauf, ihn abzurufen und durch „einen guten Nationalsozialisten“ zu ersetzen.³³² Die Differenzen zwischen Meldt und den beiden Gauleitern führten Ende Oktober zur Vermittlung durch den früheren Staatssekretär Rothenberger, worauf Rainer seine Forderung der Abberufung zurückzog.³³³

Da sein Vermögen bereits am 17. Dezember 1946 vorläufig beschlagnahmt worden war,³³⁴ befand sich seine Familie in argen finanziellen Nöten. Friedrich Meldt, mittlerweile fast 63 Jahre alt, war zudem schwer zuckerkrank, weshalb er bereits mehrmals in das Landeskrankenhaus hatte überstellt werden müssen.³³⁵ Ende November 1947 brachte Meldt, zu diesem Zeitpunkt über 30 Monate in Haft, wegen der Verzögerung seines Verfahrens beim Bundesministerium für Justiz eine Aufsichtsbeschwerde ein.³³⁶ Diese hatte aber nur teilweise Erfolg: Mit Erlaß vom 17. Februar 1948 gab das Bundesministerium für Justiz Meldt insofern Recht, als es die endgültige Einstellung des Verfahrens bezüglich der „Arisierung“ (§ 6 KVG) anordnete; für weitere Verfügungen sah das Ministerium keine Veranlassung. Die späte Entscheidung wurde damit begründet, daß die Akten wegen der Ablehnung der 1938 gemaßregelten Richter dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden mußten. Man ersuchte aber, die Voruntersuchung gegen Meldt zu beschleunigen und möglichst bald abzuschließen.³³⁷ Tatsächlich wurde bald darauf das Verfahren nicht nur wegen § 6 KVG, sondern auch bezüglich der Aktenver-

³³¹ Ebenda.

³³² Fernschreiben Rainers an Bormann vom 16. September 1942, in: ebenda.

³³³ Ebenda.

³³⁴ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–111.

³³⁵ Dazu vgl. etwa StLA, LGS Graz, Vr 13/45–150, –168, –173, –190 et al.

³³⁶ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–191.

³³⁷ Erlaß des Oberlandesgerichtes an das Präsidium des Landesgerichtes für Strafsachen, in: StLA, LGS Graz, Vr 13/45–249; dazu siehe auch den Beschluß des Obersten Gerichtshofs vom 24. Februar 1948, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–188. Schon im November 1946 hatte Meldt den als Untersuchungsrichter einschreitenden Vizepräsidenten des Grazer Straflandesgerichtes, Rudolf Stolberg, – vergeblich – wegen Befangenheit abgelehnt; LG Graz, Jv 1683–17/46, in: StLA, Fasz. „LG Graz, Jv 17–23/1946“.

nichtung, der Mitwirkung bei der „Euthanasie-Aktion“, der Tätigkeit als Vorsitzender des Standgerichtes, „besonderer Gehässigkeit gegenüber anders Gesinnten“ sowie der Förderung der NS-Machtergreifung durch seine Tätigkeit im Volkspolitischen Referat (§ 8 KVG) eingestellt.³³⁸

Am 19. Juni 1948 erfolgte schließlich die Fertigstellung der Anklageschrift.³³⁹ Meldt wurde darin vorgeworfen, illegales NSDAP-Mitglied und SA-Obersturmbannführer gewesen zu sein sowie durch seine Mitwirkung an den „Dadieu-Listen“³⁴⁰ „Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung“ begangen zu haben. Meldt stand nämlich, so die Ansicht der Staatsanwaltschaft, „als Richter in besonderer Treueverpflichtung zum österreichischen Staate, hat sich aber nicht gescheut, in Mißbrauch seiner Vertrauensstellung intensiv an der Vernichtung der Selbständigkeit seines Vaterlandes mitzuarbeiten, um sich sodann als Erfüllung seiner ehrgeizigen Pläne der durch Gewalt freigemachten höchsten richterlichen Stelle im Lande zu bemächtigen“.³⁴¹ Die erste Hauptverhandlung fand vom 23. bis 25. September 1948 statt, wurde aber vertagt, in erster Linie, um weitere Erhebungen durchzuführen,³⁴² insbesondere im Zusammenhang mit den „Dadieu-Listen“.³⁴³ Der Antrag auf Enthaltung wurde abgewiesen.³⁴⁴ Die zweite Verhandlung wurde schließlich am 16. und 17. November 1948 durchgeführt.³⁴⁵ Da die Verhandlung bis in die Abendstunden des 16. November dauerte, erfolgte die Urteilsverkündung erst am folgenden Tag.

Das Urteil lautete auf sechs Jahre schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager jährlich.³⁴⁶ Meldt wurde für schuldig erkannt, sich bereits vor dem Anschluß für die NSDAP betätigt zu haben und SA-Obersturmbannführer gewesen zu sein, sowie „in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch seine Mitwirkung in der sogenannten „Dadieu-Listen“-Aktion im Amte mit Rücksicht auf seine besondere Treuepflicht als Richter dem Staate gegenüber Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben.“³⁴⁷

³³⁸ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–1.

³³⁹ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–195.

³⁴⁰ Zu diesen unten mehr.

³⁴¹ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–195.

³⁴² StLA, LGS Graz, Vr 13/45–209; Wahrheit vom 28. September 1948, 5. Zum Prozeß – insbesondere zum Verhalten einiger Zeugen aus dem Justizdienst – kritisch Wahrheit vom 25. September 1948, 4 und Steirerblatt vom 28. September 1948, 5.

³⁴³ Dazu vgl. etwa die Aussagen von Landesgerichtspräsident Dr. Arthur Wolff vom 10. November 1945, StLA, LGS Graz, Vr 13/45–20, und des Justizbeamten Josef Fuchs vom 3. Jänner 1946, ebenda, OZ 40.

³⁴⁴ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–210.

³⁴⁵ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–220; Neue Zeit vom 17. November 1948, 4 sowie vom 18. November 1948, 3.

³⁴⁶ Ein Schöffe hatte bei der Beratung für Freispruch gestimmt; StLA, LGS Graz, Vr 13/45–221 (Beratungsprotokoll).

³⁴⁷ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–222 (Volltext des Urteils im Anhang).

Die „Dadiou-Listen“ waren nach dem Berchtesgadener Abkommen vom Februar 1938 erstellte Unterschriftenlisten, um jene Personen (im konkreten Fall: Richter) zu erfassen, die bereit waren, sich im Rahmen der Vaterländischen Front zum Nationalsozialismus zu bekennen. Das Gericht bewertete die Mitarbeit an der Erstellung dieser Listen in der Begründung des Urteils deshalb als besonders schwerwiegende Tat, da es die Eintragung in diese Liste und umso mehr die Mitarbeit an deren Erstellung als ein Bekenntnis nicht bloß zum Nationalsozialismus, sondern auch zu dessen Ziel, die Eigenstaatlichkeit Österreichs zu zerstören, wertete. Die Erstellung der Listen hatte allerdings, so die Ansicht des Gerichts, nicht den Zweck einer Förderung des Anschlusses, sondern „eine Heerschau der Anhänger des Nationalsozialismus zu veranstalten.“

In der Urteilsbegründung wird als Betätigung für die illegale NSDAP auch seine Mitarbeit an der Gründung einer evangelischen Frauenoberschule angeführt:³⁴⁸ Meldt hatte als Kurator der evangelischen Kirchengemeinde zu diesem Zweck mit dem aufgrund des Juliabkommens 1936 als Repräsentant des „nationalen“ Lagers in die Regierung aufgenommenen Minister Edmund Glaise-Horstenau „auch über politische Fragen“ Gespräche geführt – dies „mit Wissen und Willen der illegalen NSDAP.“³⁴⁹ Nach erfolgter Schulgründung wurden dort mehrere wegen NS-Betätigung außer Dienst gestellte Lehrer aufgenommen. „Diese Förderung der illegalen NSDAP durch Unterstützung ihrer Anhänger und durch Einstellung derselben als Erzieher der heranwachsenden Jugend muß als eine Betätigung für die illegale NSDAP, also für eine verbotene Partei angesehen werden ...“³⁵⁰

Bei der Strafbemessung waren mildernd die Unbescholtenheit, der gute Leumund sowie „die Tatsache, daß der Angeklagte als Richter und Oberlandesgerichtspräsident den Einfluß der Parteistellen auf die Rechtsprechung zu verhindern verstanden hat.“ Dem standen erschwerend gegenüber die mehrfache Verwirklichung des Tatbestandes nach § 11 VG, der hohe SA-Rang und das besondere Pflichtverhältnis eines Richters zum Staat. Dennoch kam es zur Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes, insbesondere weil „das Fernhalten des Parteieinflusses auf die Justiz dem Angeklagten hoch angerechnet werden muß. Es mußte aber mit Rücksicht auf seinen hohen Rang bei der SA und seine hohe richterliche Funktion bereits in der Verbotszeit eine angemessene

³⁴⁸ Diese Vorwürfe waren in der Anklageschrift nicht aufgeschienen!

³⁴⁹ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–222. Im April 1951 wurde ein von Meldt im Jänner 1950 gestellter Wiederaufnahmeantrag unter anderem deshalb abgelehnt, da bereits „aus der Verbindung mit Prof. Dr. Dadiou und aus der Zusammenkunft mit Glaise-Horstenau, also zweier bekannter Exponenten des Nationalsozialismus, zwingend geschlossen werden [muß], daß hier korrespondierende Ansichten zwischen dem Wiederaufnahmewerber und diesen beiden Exponenten vorlagen“ (!), StLA, LGS Graz, Vr 13/45–254.

³⁵⁰ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–222. Im Wiederaufnahmeantrag weist Meldt darauf hin, daß die Anstellung von Lehrpersonen nur nach Genehmigung durch den Landesschulrat beziehungsweise das Unterrichtsministerium möglich war, außerdem hatte die Vaterländische Front ein Einspruchsrecht. Zur damaligen Rechtslage siehe Franz TIMISCHL, Beiträge zum steirischen Schulwesen von 1933 bis 1938, Graz 1991, insbesondere 417ff.

VG.Graz zu Vg 1 Vr 13/45 / 258 103

Geschäftszahl 3285/48-12 bed.

Landesgericht für Straffachen
 Graz, am 12. SEP. 1951
 Die mit dem Urteil vom 5.8.1949
 bedingte Entlassung des S mit dem Urteil des Volks-
 gerichtes Graz vom 17.11.1948

Endgültige Entlassung.

GZ. 3285/48-4 bed.

wegen Ver brechens nach § 11 Verbotsgesetz
zu 6 Jahren schweren Kerker
verurteilten **Friedrich Meldt**
geboren am 18. August 1885 in **Sofia, Bulgarien**
zuständig nach **Graz**
wohnhaft in **Graz, Eduard Richbergasse Nr.13**

ist endgültig geworden. Die mit dem angeführten Urteil verhängte Freiheitsstrafe gilt als am **9. August 1949** verbüßt.

LG-Graz
Vr 13-258/1945

Im Auftrage
 der Strafvollzugsbehörde beim Landesgerichte C. Strafs. Graz
 Direktion
 Graz, am 7. SEP. 1951

Gesehen!
 9. 4. 1951
 60/46

[Signature]
 Direktor.

Umwandlung der bedingten Entlassung Friedrich Meldts in eine endgültige.

Strafe verhängt werden, weil ihn die Stellung als hoher Richter zu einem besonderen Verhältnis zum Staate verpflichtet hätte. Es mußte ein Unterschied gemacht werden, ob sich ein gewöhnlicher Mann aus dem Volke oder ein hoher richterlicher Beamter eines Hochverrates schuldig gemacht hat.³⁵¹

Aufgrund seines sich im Laufe der Haft weiter verschlechternden Gesundheitszustandes wurde Meldt am 9. August 1949 zur Probe, zwei Jahre später endgültig entlassen.³⁵² Im Jänner 1950 strengte er eine Wiederaufnahme des Verfahrens an,³⁵³ die aber im April 1951 von einem Senat des Volksgerichtes Graz abgewiesen wurde.³⁵⁴ Die von Meldt beantragten Zeugen hatten im Wiederaufnahmeverfahren größtenteils seine Vorbringen im Antrag bestätigt, da er aber weder seine Stellung als „Altparteigenosse“ noch seinen Rang als SA-Obersturmbannführer bestritten hatte, schien dem Gericht der Antrag „völlig unbegründet.“ Er war zunächst ohne Beschäftigung, fand dann eine Anstellung in

³⁵¹ StLA, LGS Graz, Vr 13/45-222.

³⁵² StLA, LGS Graz, Vr 13/45-229 sowie Vr 13/45-258.

³⁵³ StLA, LGS Graz, Vr 13/45-234.

³⁵⁴ StLA, LGS Graz, Vr 13/45-254. Dazu siehe auch den Abweisungsantrag der Staatsanwaltschaft vom 3. Oktober 1950, da „die zeugenschaftlichen Aussagen der vernommenen Auskunftspersonen ... weder allein, noch in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet [sein], die Freisprechung des Verurteilten zu begründen“; StLA, LGS Graz, Vr 13/45-243.

einer Baufirma, wurde aber im April 1952 aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes entlassen. Es gelang ihm in der Folge zumindest, seine 1946 erfolgte Entlassung aus dem Justizdienst rückgängig zu machen, so daß er mit Ende Dezember 1952 – mittlerweile war ihm auch sein akademischer Grad wieder zuerkannt worden – als Oberlandesgerichtsrat in den Ruhestand versetzt wurde.³⁵⁵ Friedrich Meldt verstarb am 26. Oktober 1953.³⁵⁶

Betrachtet man Dauer und Verlauf des Verfahrens, so gewinnt man den Eindruck, daß, nachdem sich die meisten Anschuldigungen als haltlos erwiesen, mehr oder weniger krampfhaft nach Anklagepunkten gegen Meldt gesucht wurde. Die lange Dauer des Verfahrens, insbesondere die Vertagung der Hauptverhandlung, sowie die dem Urteil zugrunde liegenden Vorwürfe lassen den Schluß zu, daß hier nach Gründen für eine Verurteilung „um jeden Preis“ gesucht wurde. Während die Rolle Meldts als Richter praktisch nicht hinterfragt wurde (was beim Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Justizverwaltung allerdings nicht zu sehr verwundern darf), maß man seiner politischen „Vergangenheit“ übergroße Bedeutung bei. Es finden sich zwar keine Anhaltspunkte, daß es eine gewissermaßen „geplante“ Vorverurteilung gab, der Vergleich mit (vielen) anderen Verfahren wegen Illegalität zeigt jedoch erhebliche Diskrepanzen in der Bewertung der vorliegenden Fakten. Ob es in der Causa Meldt darum ging, einen „Sündenbock“ zu finden, an dem die „Abrechnung“ mit der nationalsozialistischen Richterschaft beispielhaft/stellvertretend für alle vorgenommen wurde, oder ob persönliche Animositäten zum Tragen kamen, kann anhand der Akten nicht beantwortet werden. Man kann jedoch nicht behaupten, daß der ehemalige Oberlandesgerichtspräsident bevorzugt behandelt, geschweige denn ein ungerechtfertigt mildes Urteil gefällt wurde.

5.3.2. Weitere Verfahren gegen Angehörige der Justiz

Der Präsident des Oberlandesgerichtes war nicht der einzige hochrangige Justizfunktionär, gegen den ermittelt wurde. Auch Generalstaatsanwalt Dr. Johannes Meissner war am 17. Mai 1945 verhaftet worden. Er wurde am 3. April 1948 wegen Illegalität sowie seines Ranges als SA-Hauptsturmführer – Erhebungen wegen der Verhängung von Todesurteilen an Freiheitskämpfern waren ergebnislos verlaufen – zu zwei Jahren schwerem Kerker verurteilt.³⁵⁷

Im Rahmen des bereits erwähnten Strafverfahrens gegen Friedrich Meldt wurden wegen des Verdachtes des Amtsmißbrauchs auch Voruntersuchungen gegen Oberstaatsanwalt Dr. Alfred Liebisch, Landesgerichtspräsident Dr. Hans Schäftlein und Dr. Franz

³⁵⁵ Dazu vgl. ÖStA/AdR, Präsidentschaftskanzlei Zl. 17.266/1952.

³⁵⁶ Zum Vorhergehenden auch BRADE (Anm. 290), 57.

³⁵⁷ StLA, LGS Graz, Vr 4713/47–39.

Reichl eingeleitet.³⁵⁸ Alfred Liebisch wurde als Vertreter des Generalstaatsanwaltes („geschäftsführender Generalstaatsanwalt“) für die Aktenverbrennungen im Frühjahr 1945 verantwortlich gemacht. Liebisch, am Abend des 17. Mai 1945 von der sowjetischen Polizei in seiner Wohnung festgenommen, war im Juli 1945 in das sowjetische Anhaltelager Steinamanger überstellt worden. Aus diesem Grund wurde das gegen ihn eingeleitete Verfahren wegen Amtsmißbrauches (§ 101 StG) 1948 wegen § 412 StPO abgebrochen, und im August 1955 gemäß § 224 StG beendet, da er „zufolge Tatsachenberichten auf dem Abtransport nach Rußland verstorben ist.“³⁵⁹

Dr. Hans Schäftlein war am 22. Juni 1945 festgenommen worden.³⁶⁰ Ihm wurde vorgeworfen, an den Aktenverbrennungen sowie an Sitzungen des Sondergerichtes teilgenommen zu haben. Schäftlein, nach fast zwei Jahren Untersuchungshaft im Mai 1947 auf freien Fuß gesetzt, wurde schließlich wegen Illegalität und der Mitwirkung an den „Dadieu-Listen“ angeklagt.³⁶¹ Nachdem mehrmals die bereits ausgeschriebene Hauptverhandlung aus verschiedenen Gründen abgesagt worden war, trat die Staatsanwaltschaft im April 1951 von der Anklage zurück.

Bereits im Juli 1945 wurden gegen Dr. Bruno Brandstetter, Dr. Wladimir Fikeis, Dr. Rudolf Löderer, Dr. Alfred Kwett und Dr. Othmar Pototschnik Voruntersuchungen wegen §§ 101, 102a StG (mißbräuchliche Urteile des Senates für Hoch- und Landesverratsachen) eingeleitet.³⁶² Im April 1946 erfolgte gegen Löderer und Brandstetter die Ausdehnung auf § 3 Abs. 2 KVG („Fällung von willkürlichen Todesurteilen“) sowie gegen Kwett und Pototschnik auf § 3 Abs. 1 („Fällung von bedenklichen Urteilen und Freiheitsstrafen“).³⁶³ Diese Anschuldigungen konnten aber in der Folge nicht aufrechterhalten werden, ebensowenig wie (zum Teil) jene wegen § 11 VG. Während das Verfahren gegen Löderer, dem außerdem vorgeworfen wurde, beim Standgericht Linz an der Verhängung von Todesurteilen beteiligt gewesen zu sein, im November 1949 an das Volksgericht Linz delegiert wurde,³⁶⁴ erfolgte bereits im Oktober 1947 die Einstellung der Verfahren gegen Bruno Brandstetter sowie im Februar gegen Alfred Kwett und bereits Anfang November 1947 gegen Othmar Pototschnik.³⁶⁵

Ebenfalls relativ früh leitete man die Voruntersuchung gegen Dr. Karl Pickl, Dr. Walter Schweiger, Dr. Karl Swoboda, Dr. Julian Zborowski, Dr. Leopold Seehofer, Dr. Ger-

³⁵⁸ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–1 (Antrags- und Verfügungsbogen); die Verfahren wurden 1948 geteilt.

³⁵⁹ StLA, LGS Graz, Vr 13/45–263.

³⁶⁰ LGS Graz, Vr 13/45–123, in: LGS Graz, Vr 4178/48.

³⁶¹ LGS Graz, Vr 4178/48–79.

³⁶² StLA, LGS Graz, Vr 23/45. – Die Verfahren wurden im November 1947 geteilt und unter Vr 8878–8881/47 fortgeführt; das Verfahren gegen Fikeis war gem. § 412 StPO abgebrochen worden.

³⁶³ Dazu vgl. die Urteile des Senates 5 des Oberlandesgerichtes Graz für Hoch- und Landesverrat, in: StLA, LGS Graz, Vr 8878/47–38!

³⁶⁴ Vr 8880/47. – Löderer war in Glashaus interniert und nie nach Graz überstellt worden. Zur Tätigkeit Löderers in Linz als Generalstaatsanwalt siehe etwa RABOFSKY – OBERKOFER (Anm. 327), 74f.

³⁶⁵ StLA, LGS Graz, Vr 8878, 8879, 8881/47. – Zum Ablauf der Voruntersuchungen vgl. die Übersicht aufgrund des Antrags- und Verfügungsbogens StLA, LGS Graz, Vr 8878/47–1.

hard Amlacher und Dr. Leo Frischenschlager ein.³⁶⁶ Mit Vr 5062/47 erfolgte gegen Dr. Julian Zborowski die Eröffnung eines eigenen Verfahrens wegen §§ 1, 3 und 4 KVG (als Staatsanwalt Mitwirkung an den Erschießungen in der Untersteiermark) sowie wegen § 11 VG. Wegen ersterer Delikte stellte man die Erhebungen im September 1947 ein.³⁶⁷ Zborowski, ein Enkel Georg von Schönerers, war national erzogen worden und aufgrund dessen ein Gegner des Dollfuß-Regimes. Wegen seiner illegalen Betätigung in der NSDAP und seines (Ehren-)Ranges eines Sturmführers der SA verurteilte ihn das Volksgericht Graz am 7. Oktober 1947 zu einer Strafe von einem Jahr schwerem Kerker, die allerdings bereits durch die Vorhaft verbüßt war.³⁶⁸

Dr. Armin Gubo, vom Sommer 1938 bis 1941 Gauhauptstellenleiter für Rechtsverwaltung im NSDAP-Gaurechtsamt, stand wegen dieser Funktion sowie seiner illegalen NSDAP-Mitgliedschaft seit Mai 1933 und seinem Rang als SA-Hauptsturmführer vor Gericht. Das Urteil vom 1. Juli 1948 gem. § 11 VG lautete auf zweieinhalb Jahre schweren Kerker und ein hartes Lager.³⁶⁹ Gubo war außerdem sechs Monate am Sondergericht in Marburg tätig gewesen, wo er an der Fällung von Todesurteilen mitgewirkt haben sollte. Da außer der Aussage Gubos keine Beweise vorlagen, wurde er wegen dieser Funktion nicht verurteilt. Acht Tage später verurteilte ein Grazer Volksgerichtssenat Gerhard Amlacher zu zweidreiviertel Jahren schwerem Kerker.³⁷⁰ Da er 1935 der NSDAP beigetreten und Kreisamtsleiter sowie Gauhauptstellenleiter für Schulung im Gaurechtsamt gewesen war, hatte auch er den Tatbestand des § 11 VG erfüllt.

Am Kreisgericht Leoben wurde gegen den ehemaligen Präsidenten des „Landgerichtes“, Dr. Kurt Ossberger, im Juli 1945 ein Verfahren eingeleitet.³⁷¹ Da vermutet wurde, daß er sich in Salzburg aufhielt, erfolgte gleichzeitig die Erlassung eines Steckbriefes. Als sich Ossberger am 11. September 1945 im Oberlandesgericht Graz einfand, um wieder seinen Dienst anzutreten, wurde er verhaftet. Im Dezember 1946 erfolgte die Einbringung der Anklageschrift, in der Ossberger vorgeworfen wurde, durch die Aktenverbrennungen Handlungen aus „besonders verwerflicher Gesinnung“ (§ 11 VG) begangen zu haben.³⁷² In der Hauptverhandlung am 31. Jänner 1947 erklärte sich das Volksgericht

³⁶⁶ LGS Graz, Vr 380/45, übertragen auf Vr 1950/60; 1947/1948 wurden mehrere Verfahren ausgeschieden, zum Teil erfolgte die Einstellung.

³⁶⁷ Vgl. diesbezüglich Zborowskis detaillierte Verantwortung; StLA, LGS Graz, Vr 5062/47.

³⁶⁸ StLA, LGS Graz, Vr 5062/47–63; Steirerblatt vom 8. Oktober 1947, 3.

³⁶⁹ Vgl. etwa Wahrheit vom 2. Juli 1948, 3; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 3. September 1948, 250; dort der Hinweis auf LGS Graz, Vr 2718/48–89.

³⁷⁰ Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 3. September 1948, 250; dort zitiert: LGS Graz, Vr 2828/48–102. – Dieses eher ungewöhnliche Strafausmaß hängt wohl damit zusammen, daß es ein wenig unter der bereits verbüßten Vorhaft lag. Die Volksgerichte verhängten auch in mehreren anderen Fällen solche Strafen, die durch die anrechenbaren Haftzeiten mit Ausspruch des Urteils bereits verbüßt waren.

³⁷¹ KG Leoben, Vr 300/45. Die Strafsache wurde im Oktober 1945 dem Straflandesgericht Graz zugewiesen; LGS Graz, Vr 1434/45 beziehungsweise Vr 5592/47.

³⁷² StLA, LGS Graz, Vr 5592/47–142.

jedoch für unzuständig und verwies die Strafsache an das ordentliche Verfahren.³⁷³ Die „Anordnung der Vernichtung und Beraubung von Gerichtsakten“ erfolgte nämlich, so die Begründung, nicht aus verwerflicher Gesinnung, sondern im Rahmen des Dienstes, weshalb die Tat als „reiner“ Mißbrauch der Amtsgewalt zu verfolgen sei, der in diesem Fall nicht unter § 13 Abs. 2 KVG fiel.³⁷⁴ Der Oberste Gerichtshof hob dieses Urteil jedoch am 20. Juni 1947 auf, da die Zuständigkeit des Volksgerichtes für den Tatbestand der Illegalität (§ 11 VG) auf jeden Fall bei diesem läge und wies die Sache erneut dem Volksgericht zu.³⁷⁵

Am 10. November 1947 fand eine neuerliche Hauptverhandlung statt, die mit einem Beschluß auf Vertagung endete.³⁷⁶ Mittlerweile hatte nämlich der Oberste Gerichtshof in einem ähnlichen Fall entschieden, daß die Vernichtung von Akten nicht als „Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung“ nach § 11 VG zu bewerten sei, wenn diese aufgrund der Anordnung vorgesetzter Stellen erfolgt war.³⁷⁷ Das Ansinnen der Oberstaatsanwaltschaft Graz, von der Anklage zurückzutreten, war aber von Justizminister Gerö nicht genehmigt worden, da Ossberger die Aktenverbrennung nicht bloß auf Befehl, sondern „aus eigenem Antrieb“ vorgenommen hatte. Die Beurteilung sollte deshalb „dem Gericht überlassen werden.“³⁷⁸

Nachdem ein Verhandlungstermin im April 1948 verschoben worden war, fand am 11. und 12. Februar 1949 erneut eine Hauptverhandlung statt, die ebenfalls mit einem Vertagungsbeschluß endete, ebenso wie die nächste Verhandlung am 28. Oktober.³⁷⁹ Im Mai 1950 sollte es erneut zur Verhandlung kommen, einen Tag vor dem geplanten Termin wies das Bundesministerium für Justiz jedoch die Staatsanwaltschaft telephonisch an, deren Abberufung zu beantragen; am 31. Juli 1950 erfolgte schließlich die Einstellung des Verfahrens.³⁸⁰

An dieser Stelle ist auch auf ein Verfahren hinzuweisen, das zwar nicht vor dem Volksgericht abgehandelt wurde, aber mit dem Thema in engem Zusammenhang steht: Am 13. Oktober 1948 stand Dr. Hans Fürstbauer, Vorsitzender des Sondergerichtes

³⁷³ Vgl. auch Österreichische Zeitung vom 2. Februar 1947, 2: „Grazer Volksgericht für Naziverbrecher ‚nicht zuständig‘“. Ossberger wurde unmittelbar darauf aus der Untersuchungshaft entlassen.

³⁷⁴ StLA, LGS Graz, Vr 5592/47–153.

³⁷⁵ StLA, LGS Graz, Vr 5592/47–160.

³⁷⁶ StLA, LGS Graz, Vr 5592/47–170.

³⁷⁷ OGH vom 29. Jänner 1947, 3 Os 503/46 (= Österreichische Juristen-Zeitung, EvBl. 289). Vgl. auch Bundesministerium für Justiz, Zl. 37.322/48 in: ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Zl. 68.543/50.

³⁷⁸ Bundesministerium für Justiz, Zl. 63.176/50, in: ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Zl. 68.543/50.

³⁷⁹ StLA, LGS Graz, Vr 5592/47–190, – 202, –225; Bundesministerium für Justiz, Zl. 39.932/50, in: ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Zl. 68.543/50.

³⁸⁰ ÖStA/AdR, Bundesministerium für Justiz, Zl. 68.543/50; StLA, LGS Graz, Vr 5592/47–236 und –240.

Leoben, vor einem Grazer Schöffengericht.³⁸¹ Die Anklage warf ihm vor, er habe „in den Jahren 1941 und 1943 in Leoben als Richter in dem Amte, in dem er verpflichtet war, von der ihm anvertrauten Gewalt Mißbrauch gemacht und sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden lassen, um Angeklagten ... Schaden zuzufügen und hierdurch das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach §§ 101, 102a StG begangen.“³⁸² Er hatte sich bereits vor 1938 dem Nationalsozialismus zugewandt, was sich auch in seinen (milden) Urteilen als Vorsitzender des Militärgerichtes, das ja zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrechen eingerichtet worden war, niederschlug. Trotz dieser „Leistungen“ wurde er nach dem Anschluß nicht zum Präsidenten des nunmehrigen Landgerichtes Leoben ernannt, weshalb er 1939 (vergeblich) sein Pensionierungsgesuch³⁸³ einreichte. Schließlich wurde er zum Vorsitzenden des Sondergerichtes Leoben bestellt, das unter ihm „den traurigen Ruhm [erlangte], das schärfste und drakonischste Sondergericht im Oberlandesgerichtssprengel, das ‘Blutgericht’ zu werden.“³⁸⁴

Als Beleg für die besonders harte Urteilspraxis in Leoben sei an dieser Stelle auf einen Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten Meldt an den Reichsminister für Justiz vom November 1941 hingewiesen: „Während gegen die Rechtsprechung des Sondergerichtes beim Landgerichte Graz bisher keine Beschwerden laut geworden sind, haben sich beim Sondergerichte Leoben einige Fälle zweifellos allzustrenger Beurteilung ereignet, die Anlaß zu gelegentlichen Vorstellungen von Rechtswahrern geboten haben. Diese wahrgenommene Schärfe des Sondergerichtes Leoben hat schließlich dazu geführt, daß der Generalstaatsanwalt selbst Schritte zur Milderung von Strafen zu unternehmen sich veranlaßt sah. Daß das Sondergericht Leoben ... in dieser Hinsicht zu weit ging, kann verschiedene Deutungen auslösen. Ich habe anläßlich einer Besprechung auf diese Schärfe der Urteile aufmerksam gemacht. Seither wurde keine Klage hierüber geführt und ist sogar eine etwas mildere Auffassung dieses Gerichtes in Erscheinung getreten.“³⁸⁵ Im Vergleich dazu sei beim Sondergericht in Klagenfurt eine „allzugroße, die gegebene Sachlage nicht entsprechend würdigende Milde“ festzustellen, während das Grazer Sondergericht „eine Mittellinie einhält.“ Aus diesem Grund wurden zwei „zu milde“ Klagenfurter Richter nicht mehr zu Sondergerichtsverhandlungen eingeteilt und erwogen, Fürstbauer nach Kärnten zu versetzen, „um dort dem Strafzweck entsprechend schärfere Urteile des Sondergerichtes zu erzielen.“³⁸⁶

³⁸¹ Bestehend aus zwei Berufs- und zwei Laienrichtern. Das Verfahren war in Leoben (Vr 576/45) eingeleitet und im Oktober 1945 an das Landesgericht in Graz delegiert worden, da sich die Leobener Richter für befangen erklärt hatten. Auch diesem Verfahren kommt aufgrund der Tätigkeit Fürstbauers am Sondergericht besondere Bedeutung zu, da es einige einschlägige Dokumente (vor allem Anklageschriften und Gnadengesuche) enthält. Daneben finden sich auch Akten des Senates für Hoch- und Landesverratsachen, da das Verfahren gegen Dr. Karl Zalsky ursprünglich ebenfalls mit diesem Akt verbunden war. Letzteres wurde zusammen mit jenem gegen Dr. Max Fiala an das KG Leoben übertragen.

³⁸² StLA, LGS Graz, Vr 1367/45–94 (Anklageschrift).

³⁸³ Fürstbauer war Jahrgang 1884.

³⁸⁴ StLA, LGS Graz, Vr 1367/45–115. (Urteil) Vgl. auch Neue Steirische Zeitung vom 8. Juli 1945, 2; Wahrheit vom 14. Oktober 1948, 4 („Vorsitzender des Leobner ‚Blutsenates‘ freigesprochen“).

³⁸⁵ StLA, LGS Graz, Vr 1367/45, Blg zu OZ 83.

³⁸⁶ Ebenda.

Auch das Schöffengericht setzte sich in seinem Urteilstenor mit dieser Spruchpraxis auseinander: Fürstbauer habe „auch in seiner Judikatur selbst ... immer wieder an der Verwirklichung nationalsozialistischer Wunschräume gearbeitet und ... den damals herrschenden Rechtsgrundsätzen ‘Recht ist, was dem Volke nützt’ und Berücksichtigung des ‘gesunden Volksempfindens’ ... zum Durchbruch verhelfen wollen“;³⁸⁷ Zweifel an der Schuld des Angeklagten seien zu seinem Nachteil auszulegen. Das Gericht prüfte dabei insbesondere zwei Urteile, in denen ausdrücklich gegen den Grundsatz, daß eine Verurteilung nur erfolgen könne, wenn die Schuld des/der Angeklagten eindeutig erwiesen sei („in dubio pro reo“), verstoßen wurde.

So wurden in einem Fall im März 1942 vier Personen wegen einer Schwarzschlachtung vom Sondergericht Leoben unter dem Vorsitz Fürstbauers zu Zuchthausstrafen zwischen einem und zwei Jahren verurteilt, wobei die Beweislage für einen Schuldspruch nicht ausreichend schien: „Diese Rechtsauffassung kann gegenüber den Erkenntnissen des Nationalsozialismus nicht Bestand haben. Im nationalsozialistischen Staate muß das Individuum gegen die Volksgemeinschaft zurücktreten; sein Schutzanspruch ist geringer als der der Gemeinschaft. Der Grundsatz, daß eine Übeltat nur dann strafbar ist, wenn sie mit den aufgebotenen Beweismitteln bewiesen werden kann, ist zudem mit dem Grundsatz der Sittlichkeit nicht vereinbar. Für die Strafbarkeit einer Tat kann nur ihr Unrechtsgehalt entscheiden, nicht aber die zu ihrem Nachweise aufgebotenen Beweise. Der bis nun geübte Brauch, nur dort zu strafen wo ein zweifelsfreier Beweis vorlag, war ein schlechter Dienst am Rechte; führt er doch dazu, daß der reumütige, geständige Täter übler dran war als ein wendiger, in allen Winkelzügen erfahrener Rechtsbrecher, der den Sachverhalt so zu drehen wußte, daß Zweifel verblieben, die ihm zugute kamen.

Für den Schuldspruch entscheidend muß die Überzeugung des Gerichtes sein; wenn sie für die Schuld des Angeklagten spricht, darf der Schuldspruch nicht dadurch verhindert werden, daß die aufgebotenen Beweise zu einer gänzlichen Überführung nicht ausreichen. Die fehlenden Beweise müssen durch die aus gleich gelagerten Fällen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse des Gerichtes ersetzt werden, das dabei mit größter Sorgfalt vorzugehen und alle Umstände des Falles zu prüfen hat. Ein so begründeter Schuldspruch des Angeklagten wird im Regelfalle richtig sein. Sollte ihm einmal dadurch ein Unrecht zugefügt werden, so wird das Volksempfinden nicht verletzt, denn es wäre ein dem Individuum zu Gunsten der Volksgemeinschaft zugefügtes Unrecht!“³⁸⁸

Das Schöffengericht kam in seiner Begründung des Freispruches zum Schluß, daß der Angeklagte „in seinem ehrgeizigen Streben, in nazistischer Verbissenheit und Kriegspsychose hemmungslos war, eine Hemmungslosigkeit, die sogar soweit ging, daß er selbst seine Urteile als Militärrichter in der Verbotszeit als ‘Verhöhnung des Rechts’ bezeichnete, mithin sich voll bewußt gewesen ist, zu jener Zeit seine Amtsgewalt mißbraucht zu haben und kriminell gehandelt zu haben.“³⁸⁹ Aufgrund des durchgeführ-

³⁸⁷ StLA, LGS Graz, Vr 1367/45–115.

³⁸⁸ Urteil des Sondergerichtes Leoben KLS 12/42, in: StLA, LGS Graz, Vr 1367/45.

³⁸⁹ StLA, LGS Graz, Vr 1367/45–115.

Rechtskräftig
Graz, den 29. November 1944. 102 X

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle :
Watsch
Justizsekretärin

Oberlandesgericht Graz
OJ's 112/44
AK 102/44

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen Hildegard H a m z a geb. Sternath, geboren am 8. 10. 1898 in Leoben, verheiratet, wohnhaft in Eisenerz, Hieflauerstrasse Nr. 47, wegen Wehrkraftzersetzung, hat das Oberlandesgericht Graz, Senat für Hoch- und Landesverratsachen in der Sitzung vom 29. 11. 1944, an der teilgenommen haben die Richter : Fikels (Vorsitzender), Dr. Löderer und Dr. Zalsky und als Beamter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Graz Erster Staatsanwalt Dr. Meyer, nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt :

Die Angeklagte Hildegard H a m z a hat im März 1944 in einem Friseurgeschäft sich wehrkraftzersetzend geäußert.

Sie wird zu

2 (zwei) Jahren Gefängnis

verurteilt und trägt die Kosten des Verfahrens.

G r u n d e :

Die Angeklagte ist jetzt 46 Jahre alt. Sie ist die Tochter eines Eisenbahnbeamten, im Elternhause aufgewachsen und seit 1933 mit dem Dipl. Ingenieur August Hamza verheiratet, der damals bei der Alpine Montangesellschaft, den späteren Hermanns GÖrringerwerken in Donawitz angestellt war und auch jetzt noch bei diesen Werken beschäftigt ist. Der Ehe ist ein Kind im Alter von jetzt 10 Jahren entsprungen.

Die Angeklagte ist, wie sie in der Hauptverhandlung angegeben hat, im katholischen Sinne erzogen worden und katholisch eingestell geblieben. Nichts destoweniger hat sie nach ihrer Einlassung in der 1. Verbotzeit für die NSDAP, in dem früheren Oesterreich viel gepflegt. Denn ihr Mann war damals alter Parteigenosse, er hatte die Mitgliedsnummer 195123, und hat sich viel für die Partei eingesetzt. Er ist aber dann wegen der schweren wirtschaftlichen Nachteile, deren er in der Verbotzeit deswegen ausgesetzt war, aus der NSDAP. ausgetreten, ihr aber sonst zunächst treu geblieben. Da aber nach dem März 1938 seine Betätigung nach seiner Ansicht nicht entsprechende Berücksichti-

Für die Sa-mmlung !

LG-Graz

Vk. - 1367-83/1945



Urteil des Senates für Hoch- und Landesverratsachen am OLG Graz.

gung fand, er ausserdem in seiner Stellung weiterhin gedrückt wurde, und sogar wieder von vorne anfangen musste, hat sich weder er, noch auch die Angeklagte um die Neuaufnahme in die Partei beworben. Die Angeklagte ist nicht einmal Mitglied der NSV. geworden. Derzeit ist sie im Kriegseinsatz in einer Werkstätte.

Eines Tages im März 1944 kam die Angeklagte in ihrem Wohnorte Eisenerz in das Friseurgeschäft der Maria Brutmann, mit der sie nur flüchtig bekannt ist. Sie traf diese in sehr gedrückter Stimmung weinend an, da sie kurz vorher die Nachricht erhalten hatte, dass ihr Sohn gefallen sei. Sie sprach ihr, als sie dies erfuhr, ihr Beileid aus und liess sich mit ihr in ein kurzes Gespräch ein. Plötzlich wies sie auf eine Halskette mit einem Hakenkreuz als Anhänger oder auf das Parteiabzeichen knapp daneben, jedenfalls aber auf ein Hakenkreuz hin, das die Zeugin trug und sagte zu ihr, sie könne nicht verstehen, dass sie das noch trage; alle wären glücklich, wenn das Blut vergossen endlich aufgehört. Als ihr die Zeugin vorhielt, dass dies jetzt nicht möglich sei, da sonst alle Opfer umsonst gewesen seien, erwiderte sie, dass auch sie und ihre Familie viel Unglück gehabt hätten, da ihr Bruder bei der Wehrmacht gestorben sei.

Einige Zeit später erzählte die Lehrerin Mathilde Strampfer der Frau Brutmann, dass sie mit der Angeklagten eine Auseinandersetzung in einem Eisenbahnsteil gehabt habe, da diese insbesondere über die Verpflegung arg gemeckert habe. Darauf teilte ihr Frau Brutmann den Vorfall in ihrem Friseurladen mit. Frau Strampfer sprach darüber mit dem im Hause der Angeklagten wohnenden Ortsgruppenleiter und legte ihm nahe, die Angeklagte zu warnen. Dieser erstattete aber die Anzeige.

Die Angeklagte stellt den Vorfall im Friseurladen anders dar. Sie behauptet, dass Frau Brutmann, nachdem sie ihr das Beileid ausgedrückt hatte, plötzlich zu weinen aufgehört und sie gefragt habe, was es neues an der Ostfront gebe, und dass sie (die Angeklagte) ganz verwundert über diese Frage der Zeugin, die eben noch geweint hatte, vorgehalten habe, dass sie in ihrer seelischen Verfassung noch so viel Begeisterung und Interesse aufbringe, und hierbei bemerkt habe, es werde vielleicht doch noch einen Ausweg geben, damit das Blutvergiessen sein Ende finde. Eine Aeusserung, dass sie sich wundere, dass die Zeugin noch das Hakenkreuz trage, habe sie nicht getan. Sie werde von Frau Brutmann offenbar belastet, weil diese es ihr nachtrage, dass sie ihr nicht die verlangte übergrosse Menge von Gemüse und Johannisbeeren gegeben habe, die Frau Brutmann für ein Stück Seife von ihr verlangt habe. Sie wendet sich auch gegen die Zeugin Strampfer, und wirft auch ihr Gehässigkeit gegen sie vor. Dass die Strampfer auf die Angeklagte nicht gut zu sprechen ist, trifft zu. Daran trägt aber nach dem Bilde, das die Verhandlung über die Angeklagte ergeben hat, diese die Schuld, da sie sich durch ihre besondere Geschwätzigkeit und, da sie sich auch offenbar mehr dünkt als die anderen im Orte unbeliebt gemacht hat. Allein an dem festgestellten Sachverhalt besteht für den Senat kein Zweifel. Frau Brutmann hat ihre Aussage ruhig und bis auf eine Ausnahme sicher und ohne jede Gehässigkeit abgelegt und verdient vollen Glauben. Im Ermittlungsverfahren hat sie zwar angegeben, die Angeklagte habe davon gesprochen, dass man kapitulieren solle. In der Hauptverhandlung hat sie aber nicht vollkommen sicher, und dies offenbar auch wegen der Länge der seither verstrichenen Zeit, behauptet, dass das Wort "kapitulieren" wirklich gefallen sei. Jedenfalls ging aber der Sinn der Aeusserung

dahin, dass es die Angeklagte nicht begreife, dass die Zeugin noch Nationalsozialistin sei, und es für angezeigt halte, dass das Reich kapituliere.

Die Angeklagte hat mit Frau Brutmänn in einem öffentlichen Gesellschafte gesprochen. Allerdings soll sie die Aeusserungen so leicht gemacht haben, dass sie kaum jemand anderer hören könnte. Nichts destoweniger müssen die Aeusserungen als öffentliche Aeusserungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStVO angesehen werden. Die beiden Frauen kannten einander nur flüchtig. Die Aeusserungen mussten Frau Brutmänn im Hinblick auf den eben erlittenen schweren Verlust besonders treffen. Die Angeklagte hatte keine Gewähr, dass diese sie verschweigen werde. Sie hat es somit auf sich genommen, dass sie in die Öffentlichkeit dringen. Dass die festgestellten Worte der Angeklagten geeignet sind, Kriegsmüde zu machen und so wehrkraftzerstehend zu wirken, braucht keiner weiteren Begründung. Sie enthielten zugleich einen Vorwurf an die Zeugin, die Angeklagte war sich daher der zerstörenden Eignung bewusst, mag sie auch auffallend nervös, von einer nur schwer einzudämmenden Geschwätzigkeit sein und sich in ihrer Schwatzhaftigkeit die Tragweite und Wirkung ihrer Redereien nicht viel überlegen. Sie hat sich also der Wehrkraftzerstörung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStVO, schuldig gemacht. Im Hinblick auf ihre Veranlagung, insbesondere aber auch deshalb, dass sie damals wegen des kurz vorher erfolgten Todes ihres Bruders, an dem sie offenbar mit grosser Liebe gehangen hat, selbst seelisch schwer erschüttert war, ihren Worten übrigens Breitenwirkung nicht zugekommen ist, hat der Senat ihr Verhalten als milderndes angesehen und eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren als angemessen und ausreichend erachtet.

Der Kostenspruch stützt sich auf § 465 StPO.

Dr. Löderer

Fikeis

Dr. Zalsky

Beglaubigt:

G r a z , den 21. Dezember 1944.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle :

Watzek
Justizsekretärin



ten Beweisverfahrens sowie dem Charakter des Angeklagten traute ihm das Gericht einen Amtsmißbrauch als Vorsitzender des Sondergerichtes zwar zu, „ein voller Beweis seiner Schuld, der zu seiner Verurteilung führen müßte, ist nicht zu erbringen, dazu reichen die dürftigen Unterlagen ... nicht aus, die Verantwortung des Angeklagten ist nicht voll widerlegbar und findet in Teilen des Beweisergebnisses Stützen, die nach dem Grundsatz in dubio pro reo zu seinem Freispruch führen mußten.“³⁹⁰

5.4. „Illegale“ und „Hochverräter“

Relativ schwere Strafen sprachen die Volksgerichte zum Teil gegen die Angehörigen der „zweiten Führungsebene“ des NS-Staates beziehungsweise gegen solche Personen aus, die bereits vor dem Anschluß in besonderer Weise den Nationalsozialismus unterstützt hatten. Neben diesen kamen aber auch viele „Mitläufer“ vor Gericht, die zwar zwischen 1933 und 1938, also während des Verbots der NSDAP, der Partei angehört, sich aber nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß aktiv betätigt hatten. Die Zahl der wegen solcher „Formaldelikte“ (im Gegensatz etwa zu den „Gewaltverbrechern“ und „Denunzianten“) Verurteilten ist groß. Die folgenden Verfahren sollen zumindest einen cursori-schen Eindruck vermitteln, nicht nur von den Prozessen selbst, sondern auch von der verhältnismäßig breiten Schicht an Menschen, die dem Nationalsozialismus bereits vor dem „Anschluß“ anhängen.³⁹¹

5.4.1. „Schwere Fälle“

Zu diesen zählen in erster Linie jene Personen, die im Rahmen ihrer nationalsozialistischen Betätigung vor 1938 Straftaten begangen hatten, wie etwa durch die Teilnahme am Juliputsch. Unter diese Gruppe fallen aber auch die „kleineren“ Funktionäre, die zwar keine exponierte Stellung in der NSDAP eingenommen hatten, sich aber aufgrund ihrer Position beziehungsweise ihres besonderen Treuebruchs gegenüber dem österreichischen Staat von der Masse der „Mitläufer“ abhoben.

So war Andreas Müller Illegaler und, da er mehrere Monate in Anhaltehaft verbracht hatte, Blutordensträger der NSDAP gewesen. Er verstrickte sich in seiner Aussage ständig in Widersprüche, klar ist jedenfalls, daß er bereits 1932/33 bei der NSDAP war. Das Gericht nahm weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe als gegeben an, da der

³⁹⁰ Ebenda.

³⁹¹ Zu den „Illegalen“ in der Steiermark Peter GORKE, Die Sturmabteilung (SA) in der Steiermark. Von ihren Anfängen bis zur „Reichskristallnacht“ unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Graz im Jahre 1938, geisteswissenschaftliche Diplomarbeit Graz 1991, 37ff. Zum hohen Anteil von „illegalen“ Nationalsozialisten, v. a. SA- und SS-Mitgliedern, im Verhältnis zu den anderen Bundesländern STIEFEL (Anm. 1) 98f.